

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 89 (1969)

Artikel: Die Gerichtsherrschaften im alten Zürich
Autor: Schmid, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gerichtsherrschaften im alten Zürich *

Der Stand der Forschung

In der Verfassungsgeschichte der Eidgenossenschaft vor 1798 stösst man gelegentlich auf eine Gerichtsherrschaft, Twingherrschaft oder Seigneurie. Schulthess schätzt ihre Zahl noch für das 18. Jahrhundert auf über zweihundert.¹ 1750 entfielen etwa dreissig davon auf Zürich.² Unter ihnen befanden sich wenige Häuser umfassende Miniaturgebilde wie Stocken-Oberseen, Freudwil und Ottenhausen, aber auch über das Gebiet mehrerer heutiger Gemeinden sich hinziehende Herrschaften wie Kempten-Greifenberg-Werdegg, welche 1780 immerhin 4240 Einwohner zählte.³ Eines der an Gerichtsherrschaften reichsten Gebiete war der Thurgau.⁴ Die bernische Waadt stand ihm kaum nach.⁵ Aber auch das Bernbiet und der Berner Aargau wiesen eine erkleckliche Zahl von Gerichtsherrschaften auf⁶; nur

* Dieser Aufsatz ist hervorgegangen aus zwei am 28. November 1966 in der Antiquarischen Gesellschaft Zürich und am 28. April 1967 im Basler Studien- zirkel für Rechtsgeschichte und angrenzende Gebiete gehaltenen Vorträgen.

¹ Hans Schulthess, Die Gerichtsherrschaft (Seigneurie) in der Schweiz. Juristen- zeitung 37, S. 261 ff.

² Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, hg. von P. Kläui und E. Imhof, Zürich 1951, Tafel 10.

³ Paul Nussberger, Chronik des Bezirks Hinwil, Zürich 1961, S. 81.

⁴ Hermann Lei, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, Diss. Zürich 1963; Verzeichnis: HBLS VI S. 745; Karte: Historischer Atlas der Schweiz, 2. Aufl. Aarau 1958, Tafel 46.

⁵ HBLS VII S. 318 Sp. II.

⁶ Histor. Atlas der Schweiz, Tafel 60; HBLS I S. 23 Sp. II, S. 31 Sp. II.

ganz wenige und unbedeutende bestanden dagegen beispielsweise auf der Solothurner Landschaft⁷ und im St. Galler Klosterstaat⁸. In Basel scheinen sie überhaupt unbekannt gewesen zu sein.⁹ Die Frage, weshalb die Entwicklung in den einzelnen Orten derart unterschiedlich verlief, ist offenbar erst teilweise geklärt. So stellen etwa die besondere Staatsstruktur der alten Länderorte für das Fehlen, die Schwäche der Landeshoheit im Thurgau für das gehäufte Auftreten der Gerichtsherrschaften einleuchtende Begründungen dar.

In seiner noch immer lesenswerten Arbeit über Rorbas sprach der Student Karl Dändliker vor einem Jahrhundert den Wunsch aus, es möchte das noch vorhandene Material überall aufgearbeitet werden, damit über die Gerichtsherrschaft Vergleiche und daraus vielleicht allgemeingültige Schlüsse möglich würden.¹⁰ Dieses Ziel ist im Kanton Zürich noch nicht erreicht. Gerade einige rechtsgeschichtlich besonders interessante Gerichtsherrschaften harren noch der Erforschung. Immerhin ist seit Dändlikers Aufruf eine ganze Anzahl von Arbeiten erschienen. Bald wird die Gerichtsherrschaft mehr beiläufig in einer Burg- oder Gemeindegeschichte behandelt¹¹, bald zum

⁷ HBLS VI S. 411 Sp. 1; Kurt Meyer, Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates, Diss. Zürich 1921, S. 23.

⁸ Dr. Walter Müller in seinem Vortrag am Zürcher Ausspracheabend für Rechtsgeschichte vom 10. Juli 1967 über «Landsatzung und Mandate der Fürstabtei St. Gallen».

⁹ Verschiedene Diskussionsvoten nach dem unter * erwähnten Vortrag im Basler Studienzirkel.

¹⁰ Karl Dändliker, Geschichte der Gemeinden Rorbas, Freienstein und Teufen, Bülach 1870, S. 66; zahlreiches Material auch in seiner Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Zürich 1908/12.

¹¹ Arnold Näf, Geschichte der Kirchgemeinde Hinweil, Zürich 1869; Julius Studer, Die Geschichte der Kirchgemeinde Bäretswil, Zürich 1870; Emil Stauber, Geschichte der Gemeinde Ellikon an der Thur, Küsnacht 1894; Franz Schoch, Neftenbach, Winterthur 1925; Emil Stauber, Herrschaft und Gemeinde Altikon an der Thur, Altikon/Winterthur 1927; Emil Stauber, Schloss und Herrschaft Kefikon, Njbl. der Stadtbibliothek Winterthur 1944; Karl Mietlich, Geschichte der Herrschaft, Stadt und Gemeinde Elgg, Elgg 1946; Felix Meier, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, 2. Aufl. (photo-mech. Repr. der 1. Aufl.), Wetzikon 1948; Heini Steiner, Pfungen, Orts-geschichte und Heimatbuch, Pfungen 1954; Paul Ganz, Heimatkunde Hitt-nau, Pfäffikon 1957; Hans Kläui, Aus der Geschichte der Gemeinde Mar-thalen, Marthalen 1958; Hans Kläui, Geschichte der Herrschaft und Ge-meinde Turbenthal, Turbenthal 1960; Paul Kläui, Geschichte der Gemeinde Uster, Uster 1964.

Gegenstand eines historischen oder rechtsgeschichtlichen Aufsatzes¹² oder gar einer ausgebauten Monographie¹³ gemacht. Eine rechtsvergleichende Arbeit aus dem Seminar von K.S.Bader über die Gerichtsherrschaften Maur und Uitikon-Ringlikon-Niederurdorf zeigt die grossen Verschiedenheiten in Entstehungsgeschichte und rechtlicher Ausgestaltung.¹⁴ Sie gibt Anlass zur Frage, ob Dändlikers Anliegen überhaupt zu verwirklichen sein wird. Erweisen sich die Verschiedenheiten dereinst nicht schliesslich als so gross, dass eine zusammenfassende Darstellung der Zürcher Gerichtsherrschaften unmöglich erscheint? Im Sinne eines Diskussionsbeitrages soll im folgenden versucht werden, die heute sichtbaren Grundlinien herauszuarbeiten.

Der Begriff der Gerichtsherrschaft

Die Gerichtsherrschaft ist begrifflich nicht leicht fassbar. Um sie richtig zu verstehen, muss man sich von modernen staatsrechtlichen Vorstellungen freimachen. Die neuzeitliche Konzeption eines egalitären und logisch durchorganisierten Staatsaufbaus ist auf sie nicht anwendbar. Kantonsgebiet, das keiner Gemeinde angehören würde, ist heute nicht denkbar. Im alten Staat gab es aber Gebietsteile, die keiner Ortsgemeinde und erst recht keiner Gerichtsherrschaft unterstanden. Eine Gerichtsherrschaft konnte auch mitten auf der Staats-

¹² Gottfried Müller, Winterthur und das Dorf Hettlingen bis 1798, SA. aus dem «Landboten» vom 20. Dezember 1874; Kaspar Hauser, Schloss Wülflingen, Winterthur 1915; Hans Kläui, Das Breitenlandenberger Gericht zu Stocken-Oberseen, SA. aus Zürcher Chronik 16 (1947) Nr. 1; Emil Stauber, Die Burg Hettlingen, Njbl. der Stadtbibliothek Winterthur 1949/50; Emil Stauber, Schloss Berg am Irchel und seine Gerichtsbarkeit, in: Heimatbüchlein Berg am Irchel und seine Schlösser, Andelfingen/Zürich o. J. (1954); Paul Corrodi, Schloss Trüllikon und seine früheren Besitzer, Zürcher Chronik 1957, S. 25; Paul Corrodi, Schloss Lufingen und seine früheren Besitzer, Zürcher Chronik 1963, S. 53; Hans Kläui, Aus der Geschichte von Burg und Herrschaft Altlandenber, Zürcher Chronik 1965, S. 65 ff.

¹³ Paul Kläui, Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken, Diss. Zürich 1932; Oskar Allemann, Die Gerichtsherrschaft Weiningen-Oetwil, 1130—1798, Schweiz. Studien zur Geschichtswissenschaft, Neue Folge Nr. 13, Zürich 1947; Jürg Balzer, Die Gerichtsherrschaft Uitikon-Ringlikon-Niederurdorf, Diss. Zürich 1952; Alfred Schreiber, Rudolfingen im zürcherischen Weinland, Zürich 1954; Bruno Schmid, Die Gerichtsherrschaft Maur, Diss. Zürich 1963.

¹⁴ Urs Wunderlich, Die Stellung der Gerichtsherren in den Gerichtsherrschaften Uitikon-Ringlikon, Niederurdorf und Maur, Masch.-Schr. 1963.

grenze liegen; der Gerichtsherr hatte dann zwei Landesherren über sich. Derartige Überschneidungen gaben oft Anlass zu Streitigkeiten. In den letzten anderthalb Jahrhunderten hat sich ferner das öffentliche Recht auf Kosten des Privatrechts stark ausgedehnt.¹⁵ Diese Entwicklung braucht durchaus nicht bis zum völligen Absterben des Privatrechts weiterzugehen. Nach dem bisherigen Gang der Geschichte liesse sich vielleicht sogar ein Zurückpendeln, eine Reprivatisierung einzelner Rechtsbereiche erwarten.¹⁶ Schliesslich wandelten sich schon als Folge des Lehenswesens einstmals staatliche Rechte überall in Privatrechte um.¹⁷ Andreas Heusler spricht von einer unsäglichen Zersplitterung der Gerichtsbarkeit im Mittelalter, die wir heute kaum mehr begreifen könnten.¹⁸ «Das ganze Staatswesen artete in ein beschränktes, höheren Ideen schwer zugängliches Ökonomiewesen aus, dem grosse Interessen fast völlig fehlten.»¹⁹ Die Inhaberin der Landeshoheit selbst hielt erstaunlich lange an dieser privatrechtlichen Konzeption fest. Noch als um 1780 der gelehrte, übrigens auch rechtsgeschichtlich tätige Pfarrer Waser den weit über drei Jahrhunderte alten Pfandbrief der Herrschaft Kyburg aus dem Archiv mitlaufen liess, sah man darin eine schwere Landesgefahr.²⁰

Die Bezeichnung «Gerichtsherrschaft» tritt um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert auf; zum Teil setzt sie sich aber erst nach 1600 voll durch.²¹ Wo für frühere Zeiten von «Gerichtsherrschaft» die Rede ist, handelt es sich um eine nachträglich geschaffene wissenschaftliche Kunstbezeichnung.²² Hier soll ausschliesslich von der Gerichtsherrschaft im quellenmässigen Sinn gehandelt werden. Ich habe versucht, die Gerichtsherrschaft zu definieren als einer Landesherr-

¹⁵ Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Rechtsbereichen geht allerdings, was der Vollständigkeit halber angeführt sei, auf römischrechtliches Denken zurück; sie war dem einheimischen Recht fremd. — Digesten 1,1,1,2 (Ulpian).

¹⁶ Als Ansatzpunkt könnte heute etwa das Schiedsgerichtswesen in Frage kommen.

¹⁷ Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich I S. 226.

¹⁸ Andreas Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1905, S. 273.

¹⁹ Johann Caspar Bluntschli, zit. bei Anton Largiadèr, Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung, S.A. aus ZSG XII (1932), S. 5.

²⁰ Hans Martin Stükelberger, Johann Heinrich Waser, ZTB 1933, S. 81 ff.

²¹ vgl. z. B. P. Kläui, Flaach, S. 99, Anm. 18.

²² so Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau/Leipzig 1930; derselbe, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797, Aarau 1932, setzt S. 11 Gerichtsherrschaft und Vogtei gleich.

schaft unterstehenden, zumindest im Gerichtswesen aber von dieser exempten, in aller Regel vererblichen Organismus, dem eine ursprüngliche Herrschaftsmacht zukommt.²³ Gerichtsherrschaft setzt also immer den Territorialstaat als übergeordnete und meist gegenläufig wirkende Gewalt voraus. Der Umfang der Exemption kann aber sehr verschieden sein. Auch auf die räumliche Grösse kommt es nicht an. Begriffswesentlich ist ein eigenes Gericht. Wenn ich früher von persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit der Richtertätigkeit gesprochen habe²⁴, so ist dazu eine Präzisierung erforderlich: Die sachliche Unabhängigkeit war institutionell nicht gesichert, bloss faktisch beachtet. Eingriffe der Regierung in schwebende Prozesse in Gerichtsherrschaften sind nicht bekannt. Die noch näher zu behandelnde Weisung an den Rat (unten S.23) berührt die sachliche Unabhängigkeit nicht, indem das gerichtsherrschaftliche Gericht im Entscheid frei war, ob gewiesen werden sollte. Die personelle Unabhängigkeit erscheint insofern durchbrochen, als ein Gerichtsherr durchaus dem Rat angehören und sogar Bürgermeister sein, also zugleich in der ersten und in der zweiten Instanz sitzen konnte. Im erstinstanzlichen Gericht war der Gerichtsherr aber im Unterschied zum heutigen Gerichtspräsidenten nur Verhandlungsleiter, also am materiellen Entscheid unbeteiligt. Von persönlicher Abhängigkeit kann also kaum gesprochen werden. Unzutreffend wäre es, aus der Bezeichnung als *Gerichtsherrschaft* eine Beschränkung auf das Gericht im gewaltenteiligen Sinne abzuleiten. Die zürcherische Gerichtsherrschaft zum Beispiel greift oft in die Ortsgemeinde und in die lokale Kirchenverwaltung hinüber. Diese Organismen brauchen sich territorial nicht zu decken. *Gerichtsherrschaft* und *Gerichtsbezirk* dürfen also nicht verwechselt werden. Das Territorialprinzip ist jünger als das Personalprinzip; es kommt vor 1798 am ausgeprägtesten in der Kirchhöri zum Ausdruck. Ursprünglich personal begründete, erst mit der Zeit territorialisierte Gerichtsherrschaften sind durchaus möglich. Ins Rechtsmittelwesen sind oft landeshoheitliche Instanzen eingebaut. Das Fehlen der Weiterzugsmöglichkeit an staatliche Gerichte ist also keineswegs begriffswesentlich.

Zu diesem Konglomerat verschiedenster Berechtigungen gehörte meist auch das Privateigentum an einer Anzahl von Landwirtschaftsgütern und an einem Schlösschen oder alten Meierhof als Verwal-

²³ Schmid, Maur S. 20.

²⁴ Schmid, Maur S. 20.

tungsmittelpunkt. Die Vererblichkeit ist eine Folge der privatrechtlichen Auffassung. Die Gerichtsherren beriefen sich der Stadt gegenüber oft darauf, sie hätten ihre Herrschaft teuer bezahlt und möchten darum nicht mit Kompetenzstreitigkeiten behelligt werden. Dementsprechend konnte man eine Gerichtsherrschaft auch gesamthänderisch innehaben oder – abweichende lehensrechtliche Bestimmungen vorbehalten – in der Erbteilung zerstückeln.

Es war prinzipiell möglich, dass eine Gerichtsherrschaft die Blutgerichtsbarkeit besass.²⁵ Im Zürcher Gebiet war dies offenbar nur an zwei Orten der Fall. Der eine Vertreter dieses Typus ist Wülflingen, das «eine in sich geschlossene, volle Gerichtsbarkeit», dazu anfänglich auch Kirche und Kollatur umfasste.²⁶ Zu dieser Gerichtsherrschaft gehörten als Exklave Buch a. I. und Gräslikon. Diese gerichtsherrliche Blutgerichtsbarkeit wurde übrigens streng gehandhabt.²⁷ Das zweite Beispiel liefert Hettlingen, dessen Blutbann bei der Stadt Winterthur als Gerichtsherrin lag.²⁸ Häufiger waren die Gerichtsherrschaften mit niederer und mittlerer Gerichtsbarkeit, das heisst mit dem Zivilgericht (ohne Ehesachen) und dem Gericht über Dieb und Frevel bis an das Blut sowie dem Zwangsvollstreckungsrecht. In Berg am Irchel verblieb der Gerichtsherrschaft nach der Reformation bloss noch die mittlere Gerichtsbarkeit²⁹, während verschiedene Gerichtsherrschaften, wie beispielsweise Maur, bloss das niedere Gericht umfassten. Dazu traten Kompetenzausscheidungen, die sich überhaupt keinem Typus einordnen lassen; so besass die Gerichtsherrschaft Freienstein zwar die volle Gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel bis an das Blut, die Zivilgerichtsbarkeit aber nur bis zu einem Streitwert von 60 Gulden.³⁰ Es ist nicht verwunderlich, dass der Landvogt von Kyburg aus dieser Zuständigkeitsordnung nicht klug wurde und 1676 behauptete, das Richten über Erb und Eigen zu Freienstein stehe ihm voll zu.³¹

²⁵ Schmid, Maur S. 27 ist hier zu ergänzen.

²⁶ Paul-Kläui, Chronik der Bezirke Winterthur und Andelfingen, Zollikon 1945, S. 49; vgl. auch Steiner, Pfungen S. 43. Hinweise auf beschränkte blutgerichtliche Befugnisse bei Allemann, Weiningen S. 155 und Balzer, Uitikon S. 78/79.

²⁷ Hauser, Wülflingen S. 19.

²⁸ Müller, Hettlingen S. 10.

²⁹ Stauber, Berg a. I. S. 29.

³⁰ Dändliker, Rorbas S. 67.

³¹ Dändliker, Rorbas S. 70/71.

Die Entstehung der Gerichtsherrschaften

Vereinzelte Gerichtsherrschaften, wie Freienstein, waren freiherrlichen, Wülflingen gar gräflichen Ursprungs³²; die meisten aber sind aus klösterlichen Vogteien oder Grundherrschaften hervorgegangen. An ihrer Wurzel steht eine bewusste Exemption aus der Grafschaftsverfassung. Die Umdeutung des Lehensverhältnisses der Bauerngüter in ein blosses Zinsverhältnis, die schon als bedeutungsvoller denn die Umwälzung von 1798 bezeichnet worden ist³³, dann auch der Verfall des grundherrschaftlichen Wirtschaftsgefüges, die Herausbildung der Landeshoheit wirkten bei der Entwicklung dieser älteren Formen zur Gerichtsherrschaft entscheidend mit. Wenn die umstrittene These von Viktor Ernst, dass der Meier nicht überall aus einem grundherrlichen Beamten hervorgegangen sei, richtig ist, muss diese vor grundherrliche Einrichtungen zurückgehende Wurzel der Gerichtsherrschaft der Vollständigkeit halber ebenfalls erwähnt werden.³⁴ Doch auch aus dem rein persönlichen Verhältnis der Leibeigenschaft konnte eine Gerichtsherrschaft herauswachsen wie etwa in Stocken-Oberseen.³⁵

Wo die Gerichtsherrschaft auf einer alten Grundherrschaft aufbaute, standen dem Gerichtsherrn auch die Monopolbetriebe, die aus der Zwing- und Banngewalt herrührten, wie Mühlen, Brot- und Badstuben, Schmieden und Tavernen zu. Dazu traten die Weisung genannte Abgabe³⁶ und Tagwen sowie mindestens ein Anteil an den Einungsbussen. In den Gerichtsherrschaften, die aus Vogteien entstanden waren, bezog der Gerichtsherr die Vogteiabgaben und die Dieb- und Frevelbussen. Alle diese Berechtigungen konnten natürlich im Laufe der Zeit durch Veräusserung oder Vernachlässigung abgegangen sein. Die verschiedensten Befugnisse schlossen sich an. So erfreute sich der Gerichtsherr von Weiningen kraft alten Rechtes der Jagdhoheit.³⁷ Dasselbe galt für Wetzikon, wo immerhin die Jagd

³² Dändliker, Rorbas S. 9, 24 ff.; Hauser, Wülflingen S. 9, und die hier folgende Studie von Hans Kläui.

³³ Schreiber, Rudolfsingen S. 88.

³⁴ Viktor Ernst, *Die Entstehung des niederen Adels*, Berlin, Stuttgart und Leipzig 1916.

³⁵ H. Kläui, Stocken S. 15.

³⁶ Nach Theodor Knapp, *Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes*, Tübingen 1919, I S. 131 kann die Weisung sowohl grund- als leibherrliche Abgabe sein.

³⁷ Allemann, Weiningen S. 159.

auf Bären und Wildschweine der Landeshoheit vorbehalten war.³⁸ Hier kamen noch Fischenzen dazu. Die Gerichtsherren Steiner in Uitikon seien als Inhaber einer übrigens in nachreformatorischer Zeit entstandenen Kollatur genannt.³⁹ Einzig Militär- und Steuerhoheit hatte offenbar kein Gerichtsherr inne.

Als Gerichtsherren traten die verschiedensten Gewalten in Erscheinung. Eine namhafte Zahl machten wie erwähnt die Klöster aus. Nach der Reformation kamen natürlich nur noch ausserhalb des zürcherischen Territoriums liegende, nicht säkularisierte Konvente in Frage. Ihre Gerichtsherrschaften wurden gelegentlich an reformierte Zürcher Bürger verliehen. Zuweilen setzte sich daselbst gegen Zürich ein weltlicher Schirmherr ein, beispielsweise für St. Katharinenthal in seiner Gerichtsherrschaft Rudolfingen der Landvogt von Frauenfeld.⁴⁰ Eine Sonderstellung genoss das Johanniterhaus Bubikon mit seiner Gerichtsherrschaft, welche dem Orden bis 1789 verblieb.⁴¹ Die Annahme, dass eine Säkularisierung nicht habe stattfinden können, weil der Johanniterorden im Unterschied zu gewöhnlichen Mönchsorden wie heute noch als souveräner Staat betrachtet worden sei⁴², wird durch die Einziehung der Komturei Küsnacht widerlegt. Ein privatrechtliches Moment gab offenbar den Ausschlag. Bubikon war Tafelgut des Grosskomturs von Heitersheim.⁴³ Es scheint, dass die Komture als berechtigt angesehen wurden, den souveränen Orden bindende Verfügungen zu treffen. Als der Komtur von Küsnacht zur Reformation übertrat und sein Haus Zürich übergab, fragte man nicht nach dem Einverständnis der Ordensleitung.

³⁸ Meier, Wetzikon S. 110.

³⁹ Balzer, Uitikon S. 28 ff. (Kirchenstiftung 1625).

⁴⁰ Schreiber, Rudolfingen S. 75.

⁴¹ Einige interessante Angaben über die von einem zürcherischen Schaffner für den Orden verwaltete Gerichtsherrschaft bei Näf, Hinwil S. 30 ff.

⁴² Zur Souveränitätsfrage vgl. Marx Baumann, Malta — Glanz und Ende des Johanniterstaates, Jh. 24 (1960) der Ritterhausgesellschaft Bubikon, S. 19/20, sowie Hans Lehmann, Das Ritterhaus Bubikon, 1947 (Sonderdruck aus MAGZ 35, 1—3), S. 157 (Exterritorialität der Kommenden kraft kaiserlicher Privilegien).

⁴³ Den Hinweis verdanke ich dem Aktuar der Ritterhausgesellschaft, Herrn Kurt Schmid. Vgl. dazu das Schicksal der Komturei Küsnacht bei Franz Schoch, Geschichte der Gemeinde Küsnacht, Küsnacht 1951, S. 300. Auch Lehmann a. a. O. S. 172/173 schreibt den Untergang Küsnachts dem Übertritt des dortigen Komturs zur Reformation zu. Paul Schweizer, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit, S.A. aus «Theologische Zeitschrift aus der Schweiz» 1885, behandelt die Frage nicht.

Die massgebliche Quelle für Bubikon erwähnt die Stellungnahme des Grosskomturs von Heitersheim nicht und sagt ohne weitere Begründung lakonisch, dass der Rat «sunst nie der meinung gewesen, dem orden solich hus abzeschränzen».⁴⁴ Vereinzelte Gerichtsherrschaften gehörten eidgenössischen Mitständen. So war Schaffhausen Gerichtsherr zu Ellikon am Rhein.⁴⁵ Diese Herrschaft verwaltete aber nicht ein Privatmann, sondern der Schaffhauser Obervogt zu Rüdlingen. Es teilten sich also einfach zwei Landeshoheiten horizontal in die Verwaltung. Auch der umgekehrte Fall kam vor: Zürich war Gerichtsherr im österreichischen Dörflingen. Kann man hier überhaupt noch von einer Gerichtsherrschaft sprechen? Die Quellen selber sind im Gebrauch dieser Bezeichnung nicht konsequent. In Flaach-Volken war die Terminologie schwankend.⁴⁶ Der letzte staatliche Vorsteher von Altikon, Dr. med. Johann Rudolf Lavater, nannte sich noch 1797, also ein Jahrhundert nach dem Übergang der Gerichtsherrschaft an die Stadt, «Obervogt und Gerichtsherr».⁴⁷ Dass dieser akademisch gebildete Vogt die Doppelbezeichnung grundlos verwendet hätte, ist nicht anzunehmen; seine Überlegungen sind aber nicht mehr auszumachen. Als Gerichtsherren kamen weiter auch einheimische Munizipalstädte in Frage. Winterthur verwaltete schon seit österreichischer Zeit bis 1798 durch einen Obervogt, der meist mit dem Schultheiss identisch war, Hettlingen.⁴⁸ 1629 ging auch die Gerichtsherrschaft Pfungen an diese Stadt über.⁴⁹ Dorfgemeinden konnten ihre eigenen Gerichtsherren werden. So verkaufte 1754 das Kloster Rheinau die Gerichtsherrschaft Marthalen zu einem Schleuderpreis an die Gemeinde gleichen Namens. Alle bezüglichen Urkunden und Urbarien wurden ihr ausgehändigt.⁵⁰ Sie wurde damit unter anderem Lehensherrin des Stifts Kreuzlingen betreffend seine Rechte zu Niedermarthalen.⁵¹ Die Zürcher Kriegsfondsverwaltung hatte aber den Marthalern für dieses Geschäft mit einem sehr günstigen Darlehen

⁴⁴ Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Zürich 1879, Nr. 1911.

⁴⁵ H. Kläui, Marthalen S. 50.

⁴⁶ P. Kläui, Flaach S. 170 ff.

⁴⁷ Stauber, Altikon S. 155.

⁴⁸ P. Kläui, Chronik der Bezirke Winterthur und Andelfingen S. 74/75.

⁴⁹ Emanuel Dejung, Werner Ganz, Paul Nussberger, Eugen Schneider, Chronik der Bezirke Winterthur und Andelfingen, Zürich 1963, S. 228; Steiner, Pfungen S. 50.

⁵⁰ H. Kläui, Marthalen S. 61.

⁵¹ H. Kläui, Marthalen S. 60.

unter die Arme gegriffen. Zürich zog denn auch die Hoheitsrechte an sich.⁵²

Das Verhältnis zur Landeshoheit

Nach der starken gebietsmässigen Ausdehnung der Zürcher Landesherrschaft in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts versuchte Hans Waldmann, das verhältnismässig rasch entstandene, aber unübersichtliche Konglomerat von Gerechtsamen zu straffen und zu rationalisieren. Seine Bemühungen, die sich bald einmal auch gegen die Gerichtsherren richteten, stehen in dieser Zeit nicht vereinzelt da. Es sei bloss an den Berner Twingherrenstreit erinnert.⁵³ Wie in andern Dingen war der forsche Draufgänger aber auch hier wenig konsequent: Während sein Trachten danach ging, die Gerichtsherrschaften zurückzudrängen, etablierte er sich selber als Gerichtsherr in Dübendorf, Dietlikon und Rieden.⁵⁴ Dass seine Nachfolger ähnliche zentralistische Ziele verfolgten, zeigt sich daran, dass sie die erwähnten, im konfiszierten Nachlass des hingerichteten Bürgermeisters befindlichen Gerichtsherrschaften kurzerhand aufhoben.

In der Folgezeit verstand es die Stadt, den Gerichtsherren die Beweislast für die von ihnen beanspruchten Freiheiten zuzuschieben. Die Mangelhaftigkeit ihrer alten Briefe führte diese oft in einen eigentlichen Beweisnotstand.⁵⁵ Sie beriefen sich dann auf ein angebliches allgemeines Recht der Gerichtsherren oder auf jenes der Gerichtsherren im Thurgau.⁵⁶ Von der übrigens juristisch nicht unanfechtbaren Behauptung eines solchen allgemeinen Rechts wäre es nur ein Schritt gewesen zu einer gemeinsamen Politik. Es seien als Beispiele die Kollektivaktionen der Berner Twingherren oder die Machtstellung des Thurgauer Gerichtsherrenstandes erwähnt. In Zürich fehlte wohl die dazu erforderliche nachbarliche und gesellschaftliche Tuch-

⁵² H. Kläui, Marthalen S. 62.

⁵³ Alexander Reichel, Der bernische Twingherrenstreit, Bern 1898.

⁵⁴ Paul Kläui, Aus der Geschichte Dübendorfs im 15. Jahrhundert: Die Dorffoffnung, Heimatbuch Dübendorf 1948, S. 25; Emil Stauber, Die Burg Dübelsstein, ihr Geschlecht und ihre Besitzer, ZTB 1939 S. 23.

⁵⁵ vgl. Schmid, Maur S. 24 und das dort Anm. 24 zit. Beispiel aus dem Aargau, sowie Johann Caspar Escher, Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg (1717—1723), Archiv für Schweizerische Geschichte, IV und V, insbes. IV S. 254, wo von Streitigkeiten betreffend das Reich und seine Strassen die Rede ist.

⁵⁶ z. B. P. Kläui, Flaach S. 130; Schmid, Maur S. 23.

führung. Auf weite Strecken des zürcherischen Territoriums gab es ja schon keine Gerichtsherrschaften mehr. Auch dann, als die Stadt um 1550 bis 1580 in mehreren Gerichtsherrschaften systematisch die gleichen Kompetenzkonflikte «durchexerzierte», verharteten die Gerichtsherren in einer erstaunlichen Isolierung. Zur Diskussion standen in dieser Zeit etwa die Bevogtung von Witwen und Waisen, Besiegung der Mannrechtsbriefe, Bestrafung von Bartausraufen, «Kretzen und Byssen», in Pfarrhäusern begangenen Freveln.⁵⁷ Angesichts dieser politischen Schwäche half es dem Gerichtsherrn von Flaach auch nicht viel, als er einmal den Spiess umkehrte und behauptete, jene Zuständigkeiten, die Zürich in der Österreich unterstehenden Gerichtsherrschaft Dörflingen für sich beanspruche, müsse es richtigerweise ihm auch zugestehen.⁵⁸

Die städtischen Erlasse übergingen die Gerichtsherren meist mit Schweigen. Zur Wahrnehmung der durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung bedingten neuen Staatsaufgaben genügten die Land- und Obervögte. Doch gab es Ausnahmen; so wird aus Elgg berichtet, dass der Gerichtsherr eine ganze Anzahl von Übertretungen städtischer Mandate habe ahnden dürfen.⁵⁹

Der Stadt standen verschiedene Möglichkeiten offen, Gerichtsherrschaften an sich zu ziehen und aufzuheben. In Altikon ging sie schrittweise vor. Aus politischen Gründen war nicht zu verhindern, dass der einflussreiche Graf Maximilian von Pappenheim 1623 die Gerichtsherrschaft erwarb. Seine lutherische Konfession blieb aber ein Stein des Anstosses. 1641 wurde angeordnet, dass die Gerichtsherrschaft jedenfalls nicht ohne Vorwissen des Rates in papistische Hand veräussert werden dürfe. Bei einem neuen Verkauf 1688 genehmigte Zürich das Geschäft nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass binnen sechs Wochen und drei Tagen kein Bürger oder Angehöriger den Zug tue. Das Zugrecht war ein altes privatrechtliches Vorkaufsrecht der Genossen, Anlieger und Geteilen. Anlässlich einer abermaligen Handänderung 1696 erklärten dann Bürgermeister und Räte selbst den Zug und bedachten den Kaufprätendenten Johann Jakob Sulzer in Winterthur gar noch mit dem Vorwurf, er habe

⁵⁷ H. Kläui, Marthalen S. 47; Schreiber, Rudolfingen S. 75; H. Kläui, Turbenthal I S. 238/239 und 251; Stauber, Ellikon S. 54; Schmid, Maur S. 179 ff.

⁵⁸ P. Kläui, Flaach S. 166.

⁵⁹ Mietlich, Elgg S. 94; Ausnahmen auch in Turbenthal: H. Kläui, Turbenthal I S. 303.

zuviel bezahlen wollen.⁶⁰ Der wahre Grund dieses Unmuts war natürlich nicht die Verletzung irgendwelcher Höchstpreisvorschriften, sondern die Furcht vor einem Machtzuwachs der Stadt Winterthur.

In Flaach war Rheinau Lehensherr. Als Gerichtsherr Hans Conrad Rink 1693 starb, interessierte sich niemand aus der Familie mehr für die Herrschaft, weil die reformierten Gerichtsherren an der Abtei nur noch eine schwache Stütze gegen die Zürcher Landeshoheit hatten.⁶¹ So übernahm schliesslich die Stadt Zürich die Herrschaft, doch hatte sie der Abtei einen Trager zu stellen, welcher den Lehenseid leistete.⁶² Er hatte den ständischen Anforderungen des Lehensrechtes zu entsprechen.⁶³ Gleich war man schon 1550 beim Verkauf der Gerichtsherrschaft Altlandenberg, eines St.Galler Lehens, an Zürich vorgegangen.⁶⁴ Die Verwaltung besorgte in beiden Fällen nicht der Trager; er war nur Mittelsperson, weil im Lehensrecht kein Raum für ein Kollektiv, eine Stadtgemeinde war. In Flaach wurde eine Obervogtei gebildet, die wie erwähnt dann und wann noch als Gerichtsherrschaft bezeichnet wurde. Die Verwaltung von Altlandenberg wurde der Landvogtei Kyburg angegliedert. Die lehensrechtliche Bindung hinderte also eine verwaltungsmässige Verschmelzung keineswegs. Die gelegentlich festzustellende Bewahrung äusserlicher Relikte der einstigen Selbständigkeit entsprang politischen, nicht rechtlichen Erwägungen. So wurde etwa in Hinwil bei der Aufhebung der Gerichtsherrschaft den Richtern gestattet, weiterhin unter dem Titel Richter im Stillstand zu erscheinen.⁶⁵

Nachdem Zürich die einstige Rheinauer Lehenshoheit über die Gerichtsherrschaft Obermarthalen an sich gebracht hatte, schlug es diese nicht einer Landvogtei zu, sondern verlieh sie weiter an Schaffhauser Bürger.⁶⁶ Hier war Zürich eben im Unterschied zu den vorerwähnten Beispielen Lehensherr und nicht Lehensnehmer. Die Rechte der letzteren wurden als wohlerworben geachtet. Die nämliche Unmöglichkeit, ein Territorium voll der Staatsverwaltung einzugliedern, treffen wir in Ottenhausen. Die Dorfleute von Ottenhausen hatten seinerzeit das Gericht von einem gewissen Tobler in Rapperswil erworben.

⁶⁰ Stauber, Altikon S. 48, 56, 57, 61, 65.

⁶¹ P. Kläui, Flaach S. 137.

⁶² P. Kläui, Flaach S. 138.

⁶³ z. B. P. Kläui, Flaach S. 137.

⁶⁴ H. Kläui, Altlandenberg, Zürcher Chronik 1967 S. 8.

⁶⁵ Näf, Hinwil S. 50; vgl. auch Schmid, Maur S. 273 ff.

⁶⁶ H. Kläui, Marthalen S. 49.

Die Lehenshoheit ging mit der Herrschaft Kyburg von Österreich an Zürich über.⁶⁷ Auch dieses blieb den lehensrechtlichen Formen treu und verlieh das Gericht einem einzelnen Einwohner von Ottenhausen, obwohl eine Aufhebung dieser winzigen Gerichtsherrschaft kaum besondere politische Schwierigkeiten bereitet hätte.

In Uitikon schliesslich lässt sich das Festhalten der Landesherrin an der lehensrechtlichen Konzeption mit dem wegen der Rechte der Landvogtei Baden beeinträchtigten Ausbau der Landeshoheit erklären. Wie leicht die Stadt aber dort, wo weder Rechte Dritter noch politische Erwägungen entgegenstanden, diese alte Konzeption preisgab, und wie wenig typisch das lehensrechtliche Element für die zürcherische Gerichtsherrschaft war, zeigt die Vereinbarung von 1483 über die Gerichtsherrschaft Elgg⁶⁸. Zürich verzichtete hier vertraglich auf die Lehenshoheit; dafür liess es sich die Rechte des Gerichtsherrn im Stächelinen Bund, einer niedern Gerichtsherrschaft in der Gegend von Hofstetten und Schlatt, abtreten und überdies das Recht einräumen, auf eigene Kosten Truppen nach Elgg zu legen sowie bei einem Verkauf der Gerichtsherrschaft benachrichtigt zu werden. Die dadurch konsolidierte Stellung als Landesherrin erlaubte Zürich ein genügend wirksames Eingreifen, als 1664 der schwer verschuldete, katholisch gewordene Gerichtsherr Hans Ulrich Sulzer Elgg dem Kloster St. Gallen verkaufen wollte. Die Abtei gedachte diesen Handel Zürich durch die Einsetzung eines reformierten Verwalters so angenehm wie möglich zu machen.⁶⁹ Doch dieses setzte den Weiterverkauf durch. Dabei war St. Gallen selber Landesherr und konnte der Unterstützung der katholischen Orte gegen das seit dem ersten Villmergerkrieg etwas angeschlagene Zürich sicher sein. Den neuen, Zürich genehmen Gerichtsherrn Herkules von Salis-Marschlins belehnte dieses dann sogar mit Zehnten und Wildbann.⁷⁰ In Uitikon konnte Zürich dagegen nichts anderes tun, als seinen Bürger Hans Peter Steiner zu bitten, die Gerichtsherrschaft zu übernehmen, damit sie nicht an einen Katholiken falle.⁷¹ Ebenso ungern wie Katholiken sah man in Zürich die Munizipalstadt Winterthur als Gerichtsherrin. Man wollte verhüten, «dass die von Winterthur zu Herren würden

⁶⁷ Nussberger, Chronik des Bezirks Hinwil S. 60/61.

⁶⁸ Mietlich, Elgg S. 116; zur Frage allgemein vgl. Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich S. 33 (Erl. zu Tafel 10, Anm. 2).

⁶⁹ Mietlich, Elgg S. 126.

⁷⁰ Mietlich, Elgg S. 127.

⁷¹ Balzer, Uitikon S. 51.

vom Rhein bis an die Töss». So erklärten die Gnädigen Herren mehrere bereits geschehene Käufe von Gerichtsherrschaften offenbar kraft landeshoheitlicher Gewalt als ungültig.⁷² Der Kauf der Gerichtsherrschaft Lufingen durch Winterthur wurde 1647 vereitelt, indem der Landvogt von Kyburg und nachmalige berühmte Bürgermeister Johann Heinrich Waser das Zugrecht ausübte. Er sorgte aber nicht etwa dafür, dass die Gerichtsherrschaft der Landvogtei Kyburg einverleibt wurde, sondern behielt sie als privates Familiengut.⁷³ Erstaunlich ist, dass auf diese Weise ein Privatmann der Stadt Winterthur eine Herrschaft entwinden konnte. Denn als solcher ist Waser hier doch wohl zu betrachten; hätte er in seiner Beamteneigenschaft gehandelt, hätte er die Herrschaft kaum für sich behalten dürfen. Möglich ist, dass der Stadt die erforderlichen Geldmittel fehlten und dass sie darum den «zuständigen» Landvogt ermunterte, die Gerichtsherrschaft privat zu übernehmen. Das Stadtbürgerrecht gab wohl den Ausschlag für die Zugberechtigung; der Verkäufer Junker Gerold Edlibach gehörte ebenfalls einem Zürcher Bürgergeschlecht an, während die Stadt Winterthur als Gesamtheit ein solches Bürgerrecht natürlich nicht geltend machen konnte. Anfangs des 18. Jahrhunderts wollte dann immerhin eine Minderheit der Zürcher Ratskommission den Kauf Wülflingens durch Winterthur zulassen. Sie führte an, dass die Hauptstadt ja über Landes- und Lehenshoheit und Mannschaftsrecht verfüge und auch Appellationsinstanz sei und dass es besser wäre, Winterthur lege sein Geld in dieser wertvollen Gerichtsherrschaft an, als dass sie an die tote Hand gelange. Die Mehrheit versagte aber auch diesmal die Ratifikation.⁷⁴ Ein Akt reinster Machtpolitik war Zürichs Vorgehen gegenüber der Stadt Schaffhausen im Falle der Gerichtsherrschaft Benken zur Reformationszeit; ein Rechtstitel für die Vereitelung dieses Kaufes wurde offenbar gar nicht gesucht.⁷⁵ Generelle Veräusserungsbeschränkungen, wie sie Bern kannte,⁷⁶ fehlten wohl in Zürich.

⁷² Dejung, Ganz, Nussberger, Schneiter, Chronik der Bezirke Winterthur und Andelfingen S. 19. Vgl. Hauser, Wülflingen S. 22.

⁷³ Corrodi, Lufingen S. 54.

⁷⁴ Hauser, Wülflingen S. 31.

⁷⁵ Ernst Walder, Erinnerungen an das Dorf Benken im Weinland, ZTB 1930 S. 126.

⁷⁶ Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bern 1928, I S. 112/113.

Aber auch der Stadt selber gelangen die beabsichtigten Erwerbungen von Gerichtsherrschaften nicht immer. Die Übernahme von Maur scheiterte 1653 anscheinend wegen Finanzmangels.⁷⁷ Zuweilen konnte Zürich nur einen Anteil an einer Gerichtsherrschaft an sich bringen; es musste sie dann zusammen mit einem Privaten verwalten. Solche «hinkenden Gerichtsherrschaften» waren etwa Uster mindestens vom Ende des 15. Jahrhunderts bis 1544, Neftenbach von 1540 bis 1611 und Turbenthal von 1796 bis 1798.⁷⁸ Es kam aber vereinzelt auch vor, dass Zürich ihm angetragene Gerichtsherrschaften kurzerhand ausschlug. So gelang es Gotthard II. von Breitenlandenberg, der wegen der Bauernunruhen von 1525 seiner Stellung überdrüssig war, nicht, die Gerichtsherrschaft Wetzikon an die Stadt abzustossen.⁷⁹ Auch seine Witwe hatte mit einem solchen Versuch keinen Erfolg, so dass schliesslich der Bauer Heini Weber aus Egg die Gerichtsherrschaft kaufen konnte. Auch als die Gerichtsherren Steiner in Pfungen ihre Herrschaft 1629 Zürich antrugen, wozu sie sich verpflichtet fühlten, schlug dieses aus, so dass für einmal Winterthur den Kauf tätigen konnte. Die Verwaltung wurde einem Winterthurer Ratsmitglied als Amtmann übertragen.⁸⁰

Eine erhebliche Beeinträchtigung gerichtsherrschaftlicher Selbständigkeit bedeutete das Aufkommen der Appellation an den Zürcher Rat Ende des 15. Jahrhunderts.⁸¹ Es soll sich dabei um einen Ersatz für die misslungene vollständige Verstaatlichung des Gerichtswesens unter Waldmann gehandelt haben. Dieses aus dem römischen Recht übernommene, der Landschaft vorbehaltene Rechtsmittel wies freilich von Ort zu Ort wieder besondere Ausprägungen auf. In Elgg konnte man vom Gericht zunächst an den Gerichtsherrn appellieren, sofern sich zwei Stimmen im Richterkollegium für die unterliegende Partei ausgesprochen hatten.⁸² Er war demnach in erster Instanz blosser Verhandlungsleiter, in zweiter materiell entscheidender Einzelrichter. Doch war es in jedem Fall möglich, ihn zu überspringen

⁷⁷ Schmid, Maur S. 133/134.

⁷⁸ P. Kläui, Uster S. 71 und 75 (erst reale, dann ideelle Teilung); Dejung, Ganz, Nussberger, Schneiter, Chronik der Bezirke Winterthur und Andelfingen S. 232; Schoch, Neftenbach S. 41—43; H. Kläui, Turbenthal I S. 304.

⁷⁹ Nussberger, Chronik des Bezirks Hinwil S. 76.

⁸⁰ Steiner, Pfungen S. 50, 54.

⁸¹ P. Kläui, Flaach S. 115/116; Schmid, Maur S. 124.

⁸² Mietlich, Elgg S. 187/188.

und sofort an Zürich zu gelangen.⁸³ In Rudolfsingen konnte der Gerichtsherr selber, das Kloster St. Katharinenthal, gegen Urteile seines Gerichtes an Zürich appellieren.⁸⁴ In den wegen des Herübergreifens der Landvogtei Baden verwickelten Verhältnissen von Uitikon scheint es keine Appellation an Zürich gegeben zu haben.⁸⁵ Die Bewilligung der Appellation wurde wie heute dem erstinstanzlichen Gericht überlassen. Da die Landvögte selten Appellationsinstanz waren, standen die Gerichtsherren im Gerichtswesen meist neben und nicht unter ihnen.

Älter als die Appellation war die deutschrechtliche Weisung. Wenn sich ein unteres Gericht als zu wenig weise und einsichtig erachtete, um einen komplizierten Fall selbst zu entscheiden, überwies es ihn von Amtes wegen an die Oberinstanz. Die gerichtsherrschaftlichen Gerichte machten diese Übung durchaus mit. Eine derartige Abkürzung des Instanzenweges bedeutete nicht nur eine Beeinträchtigung des Rechtsuchenden, sondern auch eine Schwächung der Gerichtsherrschaften selber.

Im Sonderfall Wülflingen gelang es Zürich, durchzusetzen, dass ihm Malefizurteile vor dem Vollzug wenigstens mitgeteilt werden mussten.⁸⁶

In Kompetenzkonflikten zwischen Landesherrin und Gerichtsherrschaft war erstere meist Partei und Richter in einem. Ein genereller Beschluss über die Zuständigkeiten der Gerichtsherren wurde in Zürich offenbar nie gefasst.⁸⁷ Eine brauchbare Kompetenzausscheidung fehlte im allgemeinen. Genauen Aufzeichnungen der beiderseitigen Rechte war die Stadt abgeneigt.⁸⁸ Wenn sie alles im Unklaren belies, konnte sie im Streitfall eher etwas für sich herausholen. Was nützte der theoretische Vorrang des alten Ortsrechts vor dem neueren Landesrecht, wenn doch in der Praxis die lokale Rechtsschöpfung grösstenteils abgestorben war? Die alten Öffnungen, an denen man zäh festhielt, waren manchenorts zu einem Museum von Kuriositäten

⁸³ Für weitere vereinzelte Ausnahmen vom Grundsatz der direkten Appellation an den Rat vgl. Max Sommer, Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung des Gerichtswesens, MAGZ 34 (1944), S. 34, Anm. 8 und 9, sowie H. Kläui, Marthalen S. 45.

⁸⁴ Schreiber, Rudolfsingen S. 74.

⁸⁵ Balzer, Uitikon S. 68/69.

⁸⁶ Hauser, Wülflingen S. 30.

⁸⁷ Sommer, Kyburg S. 33; Schmid, Maur S. 25.

⁸⁸ Mietlich, Elgg S. 92; Schmid, Maur, S. 138 ff., insb. S. 142.

herabgesunken.⁸⁹ Auch territoriale Ausmarchungen der Gerichtsherrschaften förderte die Stadt keineswegs. An andere Grenzen konnte man sich lange nicht immer halten, da der territoriale Umfang der Gerichtsherrschaften «an keine bestehenden Verbände gebunden oder nur auch wesentlich von ihnen beeinflusst war».⁹⁰ In der auf der Leibeigenschaft beruhenden Gerichtsherrschaft Stocken wollte Zürich gar die Gerichtsherrschaft durch die Dachtraufen der einzelnen Häuser begrenzt wissen.⁹¹ Noch im 19. Jahrhundert lag zwischen der Elgger Gemeindegrenze und der Kantonsgrenze ein Stück politisches Niemandsland, über dessen Zugehörigkeit schliesslich die Bundesbehörden entscheiden mussten.⁹²

In allen Kompetenzkonflikten verlor die Stadt freilich das Ordnungsprinzip nie aus den Augen. Die Untertanen meinten gelegentlich, Zürich wolle sie gegen ihren Gerichtsherrn aufwiegen, um ihn zu zermürben.⁹³ Solche Unterstellungen entsprangen aber ihrem Wunschdenken. Zahlreiche Zeugnisse sprechen dafür, dass die Gnädigen Herren nie vergassen, dass sie mit den Gerichtsherren, mit denen sie öfters auch verwandtschaftliche Beziehungen verbanden, im gleichen Boote sassen. Den Leuten von Maur wurde nach einem kleinen Tumult durch einen Vertreter der Stadt eingeschärft, «dass sich hinkömmftig männiglich gegen den Gerichtsherrn als ihrem natürlichen Oberherren respectuos und gehorsam erzeigen sollen».⁹⁴ In der Landvogtei Kyburg wohnte den Huldigungen der Untertanen an die Gerichtsherren ein Beamter der Landvogtei bei und ermahnte sie zum Gehorsam.⁹⁵ Ungebührliches Benehmen vor einem gerichtsherrschaftlichen Gericht büsste das Landvogteiamt, wenn die gerichtsherrschaftlichen Strafkompetenzen dazu nicht ausreichten.⁹⁶ Umgehungen der Gerichtsherren liessen die Landvögte nicht zu; die fälschlicherweise bei ihnen anhängig gemachten Streitsachen überwiesen sie von Amtes wegen an die zuständige Instanz.⁹⁷ Nur die

⁸⁹ Schmid, Maur S. 80.

⁹⁰ P. Kläui, Flaach S. 169.

⁹¹ H. Kläui, Stocken S. 15; vgl. Schmid, Maur S. 157.

⁹² Mietlich, Elgg S. 90. Solche Unklarheiten konnten sich auch in einer nicht-gerichtsherrschaftlichen Gemeinde mit dem Übergang vom Personal- zum Territorialprinzip ergeben.

⁹³ Schmid, Maur S. 271.

⁹⁴ Schmid, Maur S. 228.

⁹⁵ Sommer, Kyburg S. 33/34.

⁹⁶ Ganz, Hittnau S. 26; Schmid, Maur, S. 136.

⁹⁷ Schmid, Maur S. 137.

Einholung von Rat beim Landvogt wurde zugelassen.⁹⁸ Die Gerichtsherren erfreuten sich sogar der Freiheit, direkt mit nichtzürcherischen Amtsstellen zu verkehren.⁹⁹

Die rechtliche und soziale Stellung der Gerichtsherren

Der Gerichtsherrentitel ist nicht an ein bestimmtes Rechtsverhältnis gebunden; ein Gerichtsherr konnte Eigentümer der Herrschaft oder auch blosser Lehensnehmer sein. Einer der wenigen Männer der grossen Welt unter den zürcherischen Gerichtsherren, der österreichische Generalfeldmarschall Hans Heinrich Bürkli von Hohenburg, Ritter des heiligen römischen Reiches, war sogar nur Pächter der dem Stift Kreuzlingen gehörenden Gerichtsherrschaft Trüllikon.¹⁰⁰ Alle paar Jahre musste der Pachtvertrag erneuert werden. Diese rein obligatorische Konzeption schloss die Erblichkeit aus. 1702 wurde die ablaufende Admodiation nicht erneuert. Erst 1716 gelang es Bürkli, die Gerichtsherrschaft wiederum zu pachten. Seine neutralitätswidrige Haltung im Jahre 1709 bildete dafür offenbar auch von Zürich aus kein Hindernis.¹⁰¹ Nach Bürklis Tod verwaltete das Stift die Gerichtsherrschaft wieder fünfzehn Jahre lang selbst.

Besondere Voraussetzungen hatte ein Gerichtsherr dem Staate gegenüber nicht zu erfüllen. Eine Eidesleistung wurde nicht verlangt. Die Treuepflicht ging anscheinend nicht weiter als die eines gewöhnlichen Staatsangehörigen. Ein Gerichtsherr durfte auch ohne weiteres ausserhalb des Zürcher Gebietes weitere Gerichtsherrschaften besitzen. Als Beispiele seien die Familie Löwenberg, Gerichtsherren zu Altikon und Neunforn, und Hans Imthurn, Gerichtsherr von Altikon und Thayngen erwähnt.¹⁰² Der Gerichtsherr von Kefikon, wo die Grenze zwischen den zwei Landesherrschaften über die Herdplatte des Schlosses lief, hatte auch Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag zu Weinfelden.¹⁰³ Am liebsten sah Zürich Stadtbür-

⁹⁸ P. Kläui, Flaach S. 126.

⁹⁹ Einzelheiten bei Schmid, Maur S. 137.

¹⁰⁰ Corrodi, Trüllikon S. 26.

¹⁰¹ Teilweise abweichend von Corrodi HBLS II S. 416 Sp. II; vgl. auch HBLS VII S. 65 Sp. II.

¹⁰² Stauber, Altikon S. 42, 46.

¹⁰³ Stauber, Kefikon S. 7, 35; Dejung, Ganz, Nussberger, Schneiter, Chronik der Bezirke Winterthur und Andelfingen S. 207.

ger als Gerichtsherren. Doch auch Bauern waren der Stadt angenehm, weil man von ihnen die Hoheitsrechte oft leichter erwerben konnte als von begüterten und politisch gebildeten Bürgern. Skeptischer war man gegenüber Ausländern. Unerwünscht waren Katholiken, wohl noch missliebiger aber die Stadt Winterthur und ihre Bürger. Eine Unvereinbarkeit zwischen einem hohen Staatsamt und der Gerichtsherrenstellung bestand nicht. Ein staatlicher Regierungsmann war aber auch keineswegs verpflichtet, Gerichtsherrschaften, deren Erwerb ihm privat gelungen war, dem Stadtstaat zu übergeben. Felix Schwarzmurer, der Landvogt von Kyburg, erwarb 1477 die Gerichtsherrschaft Altikon, trat sie aber nicht der Stadt ab.¹⁰⁴ Ratsherr Rahn, der 1602 die politisch freilich bedeutungslose Gerichtsherrschaft Sünikon hatte kaufen können, behielt sie auch dann für sich, als er kurz danach Bürgermeister wurde; in der Folge vererbte sie sich über ein Jahrhundert in seiner Familie.¹⁰⁵ Die Beispiele von Dübendorf und Lufingen stehen also nicht vereinzelt da. Eine Residenzpflicht bestand nicht. Während ein Landvogt höchstens drei Nächte seinem Amtssitz fernbleiben durfte¹⁰⁶, konnte ein Gerichtsherr jahrelang in fremdem Solde dienen und die Herrschaft seiner Familie zur Verwaltung überlassen.¹⁰⁷ Nur wenn in einer Gerichtsherrschaft schwere Unordnung einriss, verlangte Zürich die Anstellung eines Gerichtsverwalters. Dessen Wahl stand dem Gerichtsherrn zu.¹⁰⁸ Amtshandlungen konnte der Gerichtsherr auch ausserhalb des gerichtsherrschaftlichen Sprengels vornehmen.¹⁰⁹

Mit der Gerichtsherrenstellung waren verschiedene äussere Ehren verbunden. Die Gerichtsherren, Bürger und Nichtbürger, Vertreter des Landadels wie Bauern, gehörten im allgemeinen der Constaffel an.¹¹⁰ Unter einer nichtstädtischen Junkerfamilie, den Breitenlanden-berg, stand freilich in der Spätzeit nur noch die Gerichtsherrschaft Turbenthal.¹¹¹ In Uitikon waren demgegenüber seit 1363/65 immer,

¹⁰⁴ Stauber, Altikon S. 22.

¹⁰⁵ Paul Nussberger und Eugen Schneiter, Chronik der Bezirke Pfäffikon, Bülach und Dielsdorf, Zürich 1962, S. 174.

¹⁰⁶ z. B. Eid des Landvogts von Sax-Forsteck in: Richard Aebi, Das Schloss Forstegg und sein Archiv, Buchs SG 1966, S. 55.

¹⁰⁷ Schmid, Maur S. 134; vgl. auch Mietlich, Elgg S. 119.

¹⁰⁸ Schmid, Maur S. 270/271.

¹⁰⁹ Schmid, Maur S. 135.

¹¹⁰ Oberst (Hermann Friedrich) Steinbuch, Aus der Geschichte der Constafel, ZTB 1907 S. 173.

¹¹¹ H. Kläui, Turbenthal I S. 226.

mit Ausnahme eines halben Jahres, Zürcher Stadtbürger Gerichtsherren.¹¹² In der Kirche besass der Gerichtsherr oftmals einen besonders ausgezeichneten Stuhl.¹¹³ Hier durfte er wie der staatliche Landvogt seine Publikationen verlesen lassen. Gerichtsherr Heini Weber, ursprünglich ein Bauer, wurde 1548 wie ein grosser Herr im Chor des Gotteshauses Wetzikon beigesetzt.¹¹⁴ Die Gerichtsherren bewohnten in der Regel ein kleines Schlösschen, das sie zuweilen «Gerichtsburg» nannten. Die dingliche Verbindung zwischen Schloss und Herrschaft, auf welche Paul Corrodi hingewiesen hat, verschwand aber an einzelnen Orten verhältnismässig früh, so in Maur 1460.¹¹⁵ Das alte Hofgericht daselbst wurde mit Königs- und Kaiserhof in Verbindung gebracht, die Hofjünger in Hofjunker umgedeutet, obschon sie nie etwas anderes waren als Bauern und Handwerker.¹¹⁶ Die finanzielle Seite war freilich bedeutend weniger glänzend. Es gab im 17. und 18. Jahrhundert bessere Anlagemöglichkeiten als Gerichtsherrschaften. Zürich widersetzte sich in der Regel Versuchen, die alten Busskompetenzen der Geldentwertung anzupassen.¹¹⁷ Zudem war gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit bei Gerichtsherren eher selten; die Sitte der Zeit bevorzugte Bewirtschaftung der eigenen Güter, Kriegs- und Solddienste sowie Staatsbeamtungen.¹¹⁸ General Hirzel in Wülflingen und seine Söhne bezogen aus Holland jährlich über dreissigtausend Gulden Soldgelder.¹¹⁹ Dennoch ruinieren sie sich durch ihre kostspielige Hofhaltung. In Flaach waren die Einkünfte so gering, dass auf die Dauer nicht einmal der Landwirtschaftsbetrieb die Gerichtsherrschaft finanziell über Wasser zu halten vermochte, so dass auch Zürich nach ihrer Übernahme an einen Weiterverkauf dachte.¹²⁰ Hier hatte der Gerichtsherr von den unbedeutenden Neunschillingsbussen nur einen Drittel zu beziehen; überstieg aber die Busse sechs Schillinge nicht, kassierte sie die Gemeinde voll-

¹¹² Balzer, Uitikon S. 3.

¹¹³ vgl. Schmid, Maur S. 258, Anm. 69 (Abbildung in ZTB 1967, nach S. 78).

¹¹⁴ Meier, Wetzikon S. 102.

¹¹⁵ Corrodi, Trüllikon S. 26; Schmid, Maur S. 51.

¹¹⁶ Schmid, Maur S. 151.

¹¹⁷ H. Kläui, Turbenthal I S. 303.

¹¹⁸ Hans Schulthess, Die Zürcher Junker, Schweizer Archiv für Heraldik 38, S. 146 Anm. 1.

¹¹⁹ David Hess, Salomon Landolt, Ein Charakterbild nach dem Leben ausgemalt, Verein Gute Schriften Zürich, o. J. (ca. 1942) S. 20.

¹²⁰ P. Kläui, Flaach S. 171.

ständig ein.¹²¹ Als der reiche Bauer Hans Bosshard aus Bäretswil als Hauptgläubiger des mittellos verstorbenen Gerichtsherrn Gebhard von Hinwil 1507 die Gerichtsherrschaft Greifenberg an sich zog, besass er nicht einmal ein eigenes Siegel, um den Lehensvertrag mit dem Abt von St. Gallen zu besiegeln.¹²² Junker und Bauer konnten sich aber auch in eine Gerichtsherrschaft teilen; so stand um die Mitte des 17. Jahrhunderts die eine Hälfte von Wetzikon Hans Konrad Widmer, die andere dem Junker von Meiss zu.¹²³ Streitigkeiten unter den Teilhabern hatte der Rat in Zürich beizulegen.¹²⁴ So stand der Landesherrin ein weiterer Weg zur Einflussnahme offen. Die Gerichtsherrschaft Neftenbach gehörte als reichenauisches Lehen von 1439 bis 1540 zur einen Hälfte den Breitenlandenbergs, zur andern dem Kloster Paradies; sie war also in weltlicher und geistlicher Hand zugleich.¹²⁵ Ende des 16. Jahrhunderts erschien die Gerichtsherrschaft Elgg zum Handelsobjekt erniedrigt.¹²⁶ 1661 teilten die Söhne Wolf Dietrichs von Breitenlandenbergs die Gerichtsherrschaft Turbenthal mitsamt den Landwirtschaftsgütern nach Barabfindung ihrer Schwestern in vier Teile, die sie unter sich verlost.¹²⁷ Die Gerichtsherrschaft Pfungen befand sich anfangs des 17. Jahrhunderts sogar in sechs verschiedenen Händen.¹²⁸ Solchen Vorgängen wurde in Uitikon durch eine Erbfolgeordnung vorgebeugt.¹²⁹ Die Errichtung eines Fideikommisses im Jahre 1715 bewahrte die Gerichtsherrschaft Elgg dauernd der Familie Werdmüller.¹³⁰ Zur Verbesserung des wirtschaftlichen Ertrages vereinigte man gelegentlich Gerichtsherrschaften. So wurden die territorial nicht einmal zusammenhängenden Gerichtsherrschaften Uitikon-Ringlikon und Niederurdorf 1620 zusammengelegt.¹³¹ In Freienstein soll sogar Zürich auf die Vereinigung mit Teufen hingewirkt haben.¹³²

¹²¹ P. Kläui, Flaach S. 160.

¹²² Studer, Bäretswil S. 35; Nussberger, Chronik des Bezirks Hinwil S. 19.

¹²³ Nussberger, Chronik des Bezirks Hinwil S. 78.

¹²⁴ Meier, Wetzikon S. 104.

¹²⁵ Schoch, Neftenbach S. 37.

¹²⁶ Mietlich, Elgg S. 121.

¹²⁷ Einzelheiten bei H. Kläui, Turbenthal I S. 285 ff.

¹²⁸ Steiner, Pfungen S. 49.

¹²⁹ Einzelheiten bei Balzer, Uitikon S. 55.

¹³⁰ Mietlich, Elgg S. 129.

¹³¹ Balzer, Uitikon S. 80.

¹³² Dändliker, Rorbas S. 40.

Die Untertanen hatten über Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Institutionen der Gerichtsherrschaft nicht jederzeit die gleichen Ansichten.¹³³ Nach Waldmanns Sturz standen sie im allgemeinen auf der Seite der Gerichtsherren. Vermutlich übertrugen sie die Abneigung gegen die Methoden des umstrittenen Bürgermeisters auf sein den Gerichtsherren nicht günstiges System. In den letzteren erblickten sie wohl die einflussreichsten Vertreter der Landschaft und ihrer eigenen Interessen. Einzig der mit Waldmann persönlich befreundete Gerichtsherr Frischhans von Breitenlanden in Turbenthal war in dieser Zeit seines Lebens nicht mehr sicher.¹³⁴ Erst 1491 verlangte er, man möchte ihm den Eid erlassen, den er Waldmann hatte schwören müssen. Zürich antwortete ausweichend, verbot aber im gleichen Zuge den Niedergerichtsherren «vachen und türnen» von Gerichtsangehörigen.¹³⁵

Völlig verändert war die Volksmeinung 1525. Die Leute des Amtes Greifensee liessen sich damals wie folgt vernehmen: «Zum 22. ist unser vermainen, dass man keinen nideren gerichtsherren söll haben, ouch denen nüts ze tuon schuldig sin.»¹³⁶ Offenbar standen hinter dieser Stellungnahme religiös gefärbte Erneuerungsgedanken. Die Gerichtsherrin von Benken wurde wegen dieser Plackereien, in welchen ihr übrigens Zürich seinen Beistand lieh, der Gerichtsherrschaft überdrüssig und verkaufte sie.¹³⁷ Auch hier bestätigt eine Ausnahme die Regel: Hettlingen beteiligte sich an den Umtrieben von 1525 nicht, sondern hielt zu seiner Gerichtsherrin, der Stadt Winterthur.¹³⁸ Dabei mag allerdings der Umstand von Einfluss gewesen sein, dass der Gerichtsherr in diesem Falle ein Gemeinwesen und nicht ein Privater war. In der Folge beruhigte sich die Stimmung wieder, wenn auch das Volk den Gerichtsherren gegenüber eher kritisch eingestellt blieb. So berichtet Landvogt Escher: «Sonst, obschon im äussern Amt so viel Gerichtsherren, hat ein Landvogt doch wenig Streit mit

¹³³ vgl. Anton Largiadèr, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, Zürich 1920, S. 36.

¹³⁴ H. Kläui, Turbenthal I S. 150; Julius Studer, Die Edeln von Landenberg, Zürich 1904, S. 230.

¹³⁵ H. Kläui, Turbenthal I S. 151.

¹³⁶ Egli, Actensammlung Nr. 710.

¹³⁷ Walder, Benken S. 126; vgl. auch Karl Schib, Wie das Dorf Benken zürcherisch wurde, in: 1100 Jahre Benken, Benken 1958, S. 31 ff.

¹³⁸ Müller, Hettlingen S. 11.

ihnen, dann sie müssen gemach gehen, weil die Unterthanen alle mehr für Kyburg als für sie geneigt.»¹³⁹

Die Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation richtete sich vollständig nach dem betreffenden Partikularrecht. Angesichts der grossen Mannigfaltigkeit der einzelnen Ordnungen kann hier nur das Wesentlichste angeführt werden. Der Gerichtsherr war im Kollegium blosser Verhandlungsleiter. Vor der Sitzung konnte er einen Sühnversuch unternehmen.¹⁴⁰ Vornehmlich in Straffällen konnte er als Einzelrichter wirken.¹⁴¹ Die Ersetzung der Gerichtsgemeinde durch ein Richterkollegium erfolgte oft recht spät, in Wetzikon zum Beispiel erst gegen 1600.¹⁴² In Stocken hätte die Einwohnerzahl zur Bildung eines solchen überhaupt nicht ausgereicht.¹⁴³ Die Richter waren regelmässig Dorfleute. Sie wurden meist von der Gemeinde gewählt; gelegentlich mag Selbstergänzung vorgekommen sein. In Hinwil ernannte der Gerichtsvorsteher, der Bubiker Statthalter, die Richter.¹⁴⁴ Die Bestellung der Ersatzrichter war von Ort zu Ort verschieden geregelt.¹⁴⁵ In schweren Fällen war der Gerichtsherr zur Absetzung eines Richters befugt.¹⁴⁶ Der Richtereid enthielt eine deutliche Spitze gegen die Landeshoheit: «... auch vornemlich zu den nidergrichtlichen Rechten, Gerechtigkeit und Freyheiten, genau acht zu haben, und möglichst Sorg zu tragen, noch gestatten, dass ein Gricht und Grichtsherr, was demselben zusteht, übergangen werde.»¹⁴⁷ Häufig tritt ein Gerichtsweibel

¹³⁹ Escher, Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg, ASG IV S. 297.

¹⁴⁰ Schmid, Maur S. 161.

¹⁴¹ Analoge Regelung in den Landvogteien; vgl. Bruno Schmid, Rechtsgeschichtliches zu Gottfried Kellers «Landvogt von Greifensee» in: Festschrift Karl Siegfried Bader, Zürich, Köln und Graz 1965, S. 398.

¹⁴² Meier, Wetzikon S. 110; Hermann Lüssi, Chronik der Gemeinde Wila, Winterthur 1921, S. 66, nimmt an, der Gerichtsherr von Turbenthal habe nach Willkür entscheiden können, wann das Kollegium einberufen werden solle.

¹⁴³ H. Kläui, Stocken S. 16.

¹⁴⁴ Näf, Hinwil S. 32, 47.

¹⁴⁵ z. B. Schreiber, Rudolfingen S. 116; Schmid, Maur S. 163.

¹⁴⁶ Schmid, Maur S. 162.

¹⁴⁷ Schmid, Maur S. 162.

in Erscheinung. Seine Stellung war bedeutender als die eines heutigen Weibels; er konnte als Schätzer wirken, Nottestamente abnehmen, Betreibungen durchführen, ja sogar als Stellvertreter des Gerichtsherrn das Gericht präsidieren. Den Richtereid schwor er mit.¹⁴⁸ In Elgg galt er als Angestellter sowohl des Fleckens als des Gerichtsherrn.¹⁴⁹ Wo kein besonderer Gerichtsschreiber angestellt war, durfte der Gerichtsherr selber Schreibarbeiten ausführen. 1642 wurden dem Schulmeister von Flaach Schreibarbeiten für die Gerichtsherrschaft verboten.¹⁵⁰ Nicht selten schrieben die Landschreiber, also staatliche Beamte, auch für die Gerichtsherrschaften.¹⁵¹ Dem Gerichtsherrn von Greifenberg wurde noch 1700 ein eigener Gerichtsschreiber bewilligt. Die Zuständigkeit zum Schreiben von Vogtkinderrechnungen richtete sich hier nach der Höhe des Kapitals; über 200 Gulden blieb der Landschreiber von Grüningen zuständig.¹⁵² Als landeshoheitlicher Aufsichtsbeamter nahm der Untervogt des Ortes an den Gerichtssitzungen teil. Er hatte nur über die Einhaltung der Kompetenzgrenzen zu wachen, sonst aber zu schweigen.¹⁵³ Zuweilen wird auch er «Weibel» genannt. Er war regelmässig ein eingesessener Dorfmann. In Weiningen gab es keinen zürcherischen Untervogt.¹⁵⁴

Die althergebrachten Maien- und Herbstgerichtstage wurden mit einer gewissen Feierlichkeit umgeben. Nicht selten wohnte ihnen der Landvogt bei, freilich eher als Ehrengast denn als gestrenger Aufseher. Wo das Gericht nicht mehr im Freien tagte, wurde es zu Beginn der Sitzung bei offenen Türen feierlich verbannt.¹⁵⁵ Dabei stellte man in altertümlicher Form fest, dass Tagzeit sei und somit gerichtet werden dürfe. Neben diesen Gerichtstagen kamen unter den verschiedensten Bezeichnungen rein geschäftsmässige Sitzungen in Gebrauch. Die Gerichtsferien waren in den einzelnen Gerichtsherrschaften verschieden angesetzt.¹⁵⁶

¹⁴⁸ Schmid, Maur S. 165.

¹⁴⁹ Mietlich, Elgg S. 146.

¹⁵⁰ P. Kläui, Flaach S. 119, 122.

¹⁵¹ z. B. P. Kläui, Flaach S. 122/123, 129; Schmid, Maur S. 168/69.

¹⁵² Studer, Bäretswil S. 56; Meier, Wetzikon S. 89.

¹⁵³ Formel bei Schmid, Maur S. 169.

¹⁵⁴ Allemann, Weiningen S. 169.

¹⁵⁵ Formeln bei P. Kläui, Flaach S. 113 Anm. 64 und Näf, Hinwil S. 33.

¹⁵⁶ Arthur Bauhofer, Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich, Zürich 1943, S. 129 ff.; P. Kläui, Flaach S. 112; Mietlich, Elgg S. 186; Schmid, Maur S. 176.

Gerichtsherrschaft und Dorfgemeinde

Die Gerichtsherren waren in der Regel Vorsteher jener Dorf-
gemeinde, in welcher sich das Verwaltungszentrum der Gerichts-
herrschaft befand. In dieser Eigenschaft hatten sie Gemeindever-
sammlungen zu bewilligen und daselbst den Vorsitz auszuüben. Sie
vertraten die Gemeinde auch nach aussen. Immerhin wurde dem Ge-
richtsherrn von Flaach dieses Recht schon 1678 bestritten, wobei be-
hauptet wurde, sein Wirkungskreis sei das Gericht, während die Ge-
meindesachen durch die Geschworenen besorgt würden.¹⁵⁷ Den
Gerichtsherren stand die Aufsicht über Ehfaden, Strassen und Wege
sowie die Leitung des Gemeinwerks zu.¹⁵⁸ Sie kommandierten die
Feuerwehr und bewahrten zuweilen die Feuerspritze auf ihrer Burg
auf.¹⁵⁹ Bei Epidemien trafen sie die für Mensch und Tier gutscheinen-
den Massregeln.¹⁶⁰ Sie förderten den Ausbau des Gemeinderechts. In
diesem für die kommunale Selbständigkeit so wichtigen Punkt waren
die nichtgerichtsherrschaftlichen Gemeinden oft nachlässig. Zuweilen
sorgten die Gerichtsherren gar für eine Demokratisierung in den
Dorfämtern, die gerne von den hablichen Bauern als Domäne des
sogenannten Dorfpatriziats angesehen wurden.¹⁶¹ An den Einzügen,
den Einkaufsgeldern neuer Bürger, stand den Gerichtsherren ein An-
teil zu. Sie selber hatten indessen keinen Einzug zu bezahlen.¹⁶²

Organisatorische Verbindungen zwischen Gericht und Gemeinde
konnten vorkommen. In Maur gehörte immer einer der Dorfmeier
dem Gericht an.¹⁶³ Im allgemeinen beachtete man aber die Trennung,
was in der Führung gesonderter Protokolle zum Ausdruck kam. In
Weiningen wurden Dorfgemeinde und Gesamtgemeinde der Ge-
richtsossen auseinandergehalten.¹⁶⁴ Die Lehren von Montesquieu
spielten damals noch keine Rolle; die saubere Scheidung der beiden
Gewalten lag aber im Interesse der Gerichtsherren selber, denn die
Landvögte waren in der Regel nur in Gemeinde-, nicht aber in Ge-
richtssachen vorgesetzte Instanz. Als Stellvertreter des Gerichts-

¹⁵⁷ P. Kläui, Flaach S. 162/163.

¹⁵⁸ Schmid, Maur S. 208, 213.

¹⁵⁹ Schmid, Maur S. 216.

¹⁶⁰ Schmid, Maur S. 216, 220.

¹⁶¹ Schmid, Maur S. 231.

¹⁶² Schmid, Maur S. 209.

¹⁶³ Schmid, Maur S. 231; vgl. Schreiber, Rudolffingen S. 79.

¹⁶⁴ Allemann, Weiningen S. 171.

herrn in der Gemeinde amtierte denn auch keineswegs der Gerichtsweibel, sondern der staatliche Untervogt.¹⁶⁵

Gerichtsherrschaft und Kirchgemeinde

Nicht selten war der Gerichtsherr von altersher Kollator. Im allgemeinen verblieb ihm diese Stellung nach der Reformation. Immerhin entzog der Obervogt von Andelfingen dem Gerichtsherrn Ulrich von Fulach in Flaach kurzerhand Widum und Kirchensatz, als er die Reformation nicht einführen wollte.¹⁶⁶ Wohl regelmässig gehörte der Gerichtsherr dem Stillstand an, doch präsierte er diese staatskirchliche Behörde nirgends. Wo ein Land- oder Obervogt residierte, stand diesem der Vorsitz zu, an den andern Orten aber dem Pfarrer.¹⁶⁷ Erstreckte sich die Gerichtsherrschaft über mehrere Kirchgemeinden, gehörte der Gerichtsherr nur einem Stillstande an. So ging der Statthalter von Bubikon nicht in den Hinwiler Stillstand.¹⁶⁸ Der Rat legte grosses Gewicht auf die Teilnahme der Gerichtsherren an den Stillstandssitzungen.¹⁶⁹ Die Stellung des Gerichtsweibels im Stillstand war oft umstritten.¹⁷⁰ In Turbenthal verlangte der Gerichtsherr für ihn gar einen besonderen Kirchenstuhl.¹⁷¹ Als Mitglied des Stillstandes hatte der Gerichtsherr auch in Schul- und Armenfragen mitzusprechen.

Das Ende der Gerichtsherrschaften

An den zunehmenden Schwierigkeiten der Regierung gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatten Landesbeamte und Gerichtsherren in gleichem Masse Anteil. Die unblutige Zürcher Revolution im März 1798 bereitete Landvögten und Gerichtsherren keine besondere persönliche Unbill. Die Schlösser blieben unversehrt. Spezielle Leistun-

¹⁶⁵ vgl. Erwin W. Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, Diss. Zürich 1948, S. 31.

¹⁶⁶ P. Kläui, Flaach S. 116.

¹⁶⁷ Literatur bei Schmid, Maur S. 254 Anm. 44.

¹⁶⁸ Näf, Hinwil S. 134.

¹⁶⁹ Schmid, Maur S. 250, 253.

¹⁷⁰ Schmid, Maur S. 255.

¹⁷¹ H. Kläui, Turbenthal I S. 337.

gen wurden von den Gerichtsherren nicht verlangt; soweit sie Mitglieder des Rates gewesen waren, mussten sie zu den Kontributionen der «Tyrannen» beitragen.¹⁷² Jetzt erst, nach dem Untergang der wenigen noch verbliebenen Gerichtsherrschaften, verstanden sich die Gerichtsherren zu gemeinsamem Vorgehen. Die Regierung forderte sie aber auf, ihre Ansprüche in getrennten Memorialen einzugeben, was um 1805 geschah.¹⁷³ Gerichtsherr Meiss in Teufen beispielsweise schätzte die ihm entzogenen hoheitlichen Rechte auf 520 bis 620 Gulden.¹⁷⁴ Für dieselben wurde aber nirgends eine Abfindung zugesprochen. Die Schloss- und Landwirtschaftsgüter konnten die gerichtsherrlichen Familien behalten. Gerichtsherr Steiner in Uitikon erhielt für das Jagdrecht 640 Franken. Seine Taverne durfte er wiederum in Pacht geben. Die Kollatur wurde ihm zurückerstattet; sie wurde erst 1827 abgelöst.¹⁷⁵

Auch in der Restaurationszeit, die mit den Oberamt Männern eine Art Neuauflage der Landvögte brachte, war von einer Wiedereinsetzung der Gerichtsherren nicht mehr die Rede. Sie dürften sich mit ihrem Geschick bald abgefunden haben, weil sie nun auch der vielen Plackereien ledig waren, die ihre Tätigkeit immer mehr erschwerten hatten. Der Gerichtsherr von Flaach hatte seine Stellung einmal mit jener eines Kleinkindes verglichen, dem ein bewaffneter Mann einen Apfel rauben wolle.¹⁷⁶ Auf den gleichen Ton ist die Lebensbeschreibung Ludwig Meyers von Knonau, des Sohnes des letzten Gerichtsherrn von Weiningen, gestimmt.¹⁷⁷ Die zürcherischen Gerichtsherrschaften hatten ja an jener Grossartigkeit, welche gemeinhin das Regieren im 18. Jahrhundert kennzeichnet, wenig Anteil. Ihre Herren konnten sich die Hofhaltung der bernischen Tvingherren, für welche als Beispiel Hieronymus von Erlach angeführt sei, im allgemeinen nicht leisten. Aber auch der bescheidene Glanz der Gerichtsherrentage von Weinfeldern fehlte auf der Zürcher Landschaft. Als vereinsamte Zeugen einer vergangenen Zeit hauchten die Zürcher Gerichtsherrschaften den letzten Rest ihrer längst geschwundenen Lebenskraft aus.

¹⁷² Stauber, Berg a. I. S. 33.

¹⁷³ Balzer, Uitikon S. 93; Dändliker, Rorbas S. 82.

¹⁷⁴ Dändliker, Rorbas S. 83.

¹⁷⁵ Balzer, Uitikon S. 37, 94.

¹⁷⁶ P. Kläui, Flaach S. 166.

¹⁷⁷ Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, hg. von Gerold Meyer von Knonau, Frauenfeld 1883, S. 45/46.